



**I.
Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Werdohl**



2. Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Werdohl vom 07.11.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), in der derzeitigen Fassung,

der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der derzeit geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der derzeit geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der derzeit geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Werdohl in seiner Sitzung am 14.02.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt:

- a) für Gebührenpflichtige, die nicht unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, 3,47 € je m³ Schmutzwasser im Sinne des § 4 Abs. 3,
- b) für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, 1,57 € je m³ Schmutzwasser im Sinne des § 4 Abs. 3.

§ 2

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt:

- a) für Gebührenpflichtige, die nicht unmittelbar zu Ruhrverbandsbeiträgen herangezogen werden, 0,98 € je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1,
- b) für Gebührenpflichtige, die ihre Abwässer durch die städt. Entwässerungsanlagen ableiten und bereits unmittelbar zu Beiträgen an den Ruhrverband veranlagt werden, 0,77 € je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

2. Satzung vom 20.02.2025 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Werdohl, die vom Rat der Stadt Werdohl am 14.02.2025 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werdohl, den 20.02.2025

Andreas Späinghaus
Bürgermeister